

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion GRÜNE,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion der FDP/DVP**

### **Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg**

#### A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist eine Verbesserung der Sicherheit des Landtags, seiner Einrichtungen und der dort beschäftigten Personen. Darüber hinaus soll durch das Gesetz das Vertrauen der Bevölkerung in eine nachvollziehbare Verwendung öffentlicher Mittel bei der Erstattung der Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten sichergestellt werden.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Praktikantinnen und Praktikanten von Abgeordneten müssen künftig vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Führungszeugnis vorlegen. Die Erstattung der Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn das Führungszeugnis einen Eintrag wegen einer Vorsatzstraftat enthält. Voraussetzung ist eine Abwägung aller Umstände im Einzelfall darüber, ob eine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter zu befürchten ist. Auch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Praktikantinnen und Praktikanten der Abgeordneten werden in diese Regelung miteinbezogen.

Im Fraktionsgesetz wird eine wirkungsgleiche Regelung aufgenommen. Da die Zuschüsse pauschal gezahlt werden, wird hier eine Kürzungsvorschrift geschaffen, zu deren Vollzug bestimmte Auskunftspflichten erforderlich sind. Ferner wird die Gesetzesbezeichnung um eine amtliche Kurzbezeichnung und um eine amtliche Abkürzung ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es entstehen allenfalls geringfügige Kosten.

E. Kosten für Private

Die Erteilung von Führungszeugnissen ist gebührenpflichtig.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung des  
Abgeordnetengesetzes und des  
Gesetzes über die Rechtsstellung und  
Finanzierung der Fraktionen im  
Landtag von Baden-Württemberg**

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

§ 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Februar 2017 (GBl. S. 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Übernahme von Aufwendungen kommt nur in Betracht, wenn

1. vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ein Führungszeugnis des Mitarbeiters oder des Praktikanten vorgelegt wird und
2. das Führungszeugnis keinen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat enthält oder eine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter im konkreten Einzelfall nach Abwägung aller Umstände nicht zu befürchten ist.“

c) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident kann nähere Bestimmungen erlassen, insbesondere hinsichtlich der erstattungsfähigen Nebenleistungen und der Beschäftigung von Mitarbeitern und Praktikanten sowie über Nachweis und Abrechnung der Aufwendungen.“

Artikel 2

Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 639), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 576, 577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg (Fraktionsgesetz – FraktG)“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Fraktionen können Beschäftigungsverhältnisse mit Dritten eingehen sowie Aufträge vergeben. Vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ist dem Landtag ein Führungszeugnis des Beschäftigten vorzulegen. Enthält das Führungszeugnis einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat, sind die Leistungen des Landtags in Höhe der Aufwendungen für den Beschäftigten zu kürzen, es sei denn, dass eine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter im konkreten Einzelfall nach Abwägung aller Umstände nicht zu befürchten ist. Eine Kürzung wird auch dann vorgenommen, wenn kein Führungszeugnis vorgelegt wird. Die Fraktion hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Präsidentin oder der Präsident kann nähere Bestimmungen erlassen.“

b) Der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

### Artikel 3

#### Übergangsvorschriften

Die Regelungen in Artikel 1 Buchstabe b und Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a gelten für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Beschäftigungsverhältnisse entsprechend. Das Führungszeugnis ist unverzüglich vorzulegen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags kann nähere Bestimmungen erlassen.

Artikel 4  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

18. 10. 2018

Schwarz, Andreas  
und Fraktion

Dr. Reinhart  
und Fraktion

Stoch  
und Fraktion

Dr. Rülke  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Praktikantinnen und Praktikanten ist bislang nicht gesetzlich vorgeschrieben. In den „Richtlinien für die Übernahme von Aufwendungen der Mitglieder des Landtags für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen“ wird bisher unter Nummer 7 den Abgeordneten lediglich empfohlen, von ihren Beschäftigten vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Führungszeugnis zu verlangen. Konsequenzen werden an die Nichtvorlage eines Führungszeugnisses bislang nicht geknüpft. Dies soll nunmehr aus aktuellem Anlass geändert werden. Zwar können Abgeordnete aufgrund ihres freien Mandats auch künftig frei entscheiden, welche Personen sie beschäftigen. Eine Beschäftigung von Personen, deren Vorstrafen eine Gefährdung des Landtags, seiner Einrichtungen und der dort beschäftigten Personen befürchten lassen, ist jedoch künftig nur noch dann möglich, wenn der Abgeordnete die Kosten hierfür selbst trägt. Dies ist angesichts der hohen Bedeutung des Schutzguts angemessen und verhältnismäßig. Es ist nicht vertretbar, dass mit öffentlichen Mitteln Aufwendungen für Personen erstattet werden, von denen eine Gefahr für parlamentarische Schutzgüter ausgeht.

Gleiches gilt für die Beschäftigung bei den Fraktionen.

### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

Zu Artikel 1 (§ 6 – Aufwandsentschädigung)

Das Führungszeugnis ist der Landtagsverwaltung bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses vorzulegen. Andernfalls werden keine Aufwendungen übernommen. Es ist daher eine Obliegenheit der Abgeordneten, das Führungszeugnis so rechtzeitig vorzulegen, dass ausreichend Zeit für die Prüfung bleibt, und die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter nicht vorher zu beschäftigen. In der Praxis kann eine verspätete Vorlage dazu führen, dass der Landtag die Aufwendungen erst zu einem späteren Zeitpunkt übernimmt.

Die Übernahme der Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn das Führungszeugnis einen Eintrag wegen einer Vorsatzstraftat enthält. Dies gilt nicht, wenn eine Abwägung aller Umstände im Einzelfall ergibt, dass eine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter nicht zu befürchten ist.

Näheres zu den Folgen einer verspäteten Vorlage oder in Fällen, in denen die Prüfung der Voraussetzungen für die Übernahme der Aufwendungen längere Zeit in Anspruch nimmt, wird in den Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten zu regeln sein.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fraktionsgesetzes)

Zu Artikel 2 Nummer 1 (Überschrift)

Der Gesetzgeber hat bisher keine amtlichen Kurzformen der Gesetzesbezeichnung festgelegt. Dies wird hiermit nachgeholt. Die Kurzbezeichnung „Fraktionsgesetz“ war schon bisher allgemein üblich. Als Abkürzung soll „FraktG“ gewählt werden, das in Fachkreisen schon vereinzelt verwendet wird (etwa in Wirtschaftsprüferfesten über die jährlichen Rechnungen der Fraktionen).

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 3 – Zuschüsse zur Deckung des allgemeinen Bedarfs)

Auf die Begründung zu Artikel 1 wird verwiesen.

Da die Fraktionszuschüsse monatlich pauschal im Voraus gezahlt werden, ist hier im Unterschied zu den Abgeordneten eine Kürzungsvorschrift erforderlich. Weiter werden die Fraktionen zu den Auskünften verpflichtet, die notwendig sind, um eine Kürzung umsetzen zu können (etwa über den Zeitraum der Beschäftigung und die Höhe des Entgelts).

Zu Artikel 3 (Übergangsvorschriften)

Auch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bei den Abgeordneten und bei den Fraktionen beschäftigten Personen werden in die neue Regelung miteinbezogen. Da deren Beschäftigungsverhältnisse bereits bestehen, muss das Führungszeugnis unverzüglich vorgelegt werden. Aufgrund der vorgesehenen Ermächtigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags können nähere Bestimmungen erlassen werden, die dieser Sonderkonstellation Rechnung tragen, insbesondere über den Zeitpunkt, ab dem die Leistungen des Landtags eingestellt werden, wenn kein Führungszeugnis vorgelegt wird oder dieses eine Eintragung enthält, die eine Leistung ausschließt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.